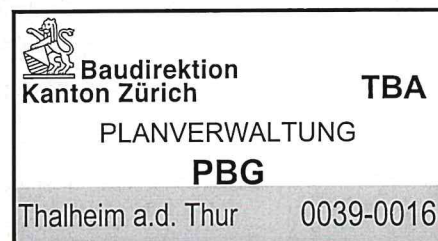


## VERFÜGUNG

Vom 28. Juni 2005



**Thalheim an der Thur. Quartierplan Hasensprung**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Der Gemeinderat Thalheim an der Thur setzte den Quartierplan Hasensprung am 21. Dezember 2004 fest. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 7. Januar 2005 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 21. Februar 2005 ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 3. März 2005 ersucht die Gemeindeverwaltung Thalheim an der Thur um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet wird im Norden durch die Bergstrasse, im Osten durch die Oberdorfstrasse (beides Sammelstrassen) sowie im Süden durch die Bauzonengrenze (Hofstattstrasse) begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt nach geltendem Zonenplan in den Bauzonen sowie innerhalb des Einzugsgebietes des generellen Entwässerungsplanes (GEP) der Gemeinde Thalheim an der Thur.

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) Thalheim vom 30. September 2004 wurde dem AWEL am 30. Dezember 2004 zur Vorprüfung eingereicht. Die im Quartierplan vorgesehene Entwässerung richtet sich nach dem Entwurf des GEP im Mischsystem. Die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser ist nicht oder nur bedingt möglich.

Die strassenmässige Erschliessung erfolgt über die bereits bestehenden Zufahrtsstrassen Hofstattstrasse, Im Hasensprung und die Stichstrasse Im Hasensprung (Strasse C). Der mit eigener Parzelle ausgeschiedene Konrad-Basler-Weg hat im ersten Abschnitt von der Oberdorfstrasse her (auf einer Länge von ca. 35 m) auch eine beschränkte Funktion als Zufahrtsweg und stellt in seiner Fortsetzung eine Fusswegverbindung zur Strasse Im Hasensprung dar.

III. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Thalheim an der Thur z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	1'276.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	72.00	
<hr/>			
Total	Fr.	1'348.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210)

IV. Gegen Dispositiv Ziffer III dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

V. Die Gemeinde Thalheim an der Thur wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I und II gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

VI. Die Gemeinde Thalheim an der Thur wird eingeladen, die Baulinienaufhebungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen (Verkehrsbaulinien entlang der Bergstrasse werden nicht aufgehoben).

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Thalheim an der Thur (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von einem Dossier), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Hofmann Stegemann + Partner, Landstr. 51, 8450 Andelfingen, an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, an das Generalsekretariat der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 28. Juni 2005  
050547/Oki/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

